



# **Satzung des Vereins „KSV Jahn 05 Dortmund – Marten e.V. „**

## **Inhaltsverzeichnis**

- §1 Name und Sitz**
- §2 Zweck**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Organisation**
- §5 Mitgliedschaft**
- §6 End der Mitgliedschaft – Austritt –**
- §7 Ausschluss**
- §8 Beiträge**
- §9 Versicherung**
- §10 Organe des Vereins**
- §11 Jugendordnung**
- §12 Der Gesamtvorstand**
- §13 Protokolle**
- §14 Jahreshauptversammlung**
- §15 Auflösung**



## **§1 Name und Sitz**

Der im Jahr 1905 gegründete Sportverein führt den Namen Kraft-Sport-Verein Jahn 05 Dortmund – Merten e.V. und hat seinen Sitz in Dortmund. Seine Vereinsfarben sind rot-weiß.

## **§2 Zweck**

Der Verein bezweckt die körperliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere Ringen und Ausgleichsport. Der Verein lehnt alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, rassentrennender und politischer Art ab.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihren Ausscheiden, bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person des Vereins durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen (sind), begünstigt werden.

## **§4 Organisation**

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaften in denjenigen Dachverbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
- b) ordentliche Mitglieder (ab vollendeten 14. Lebensjahr)
- c) Ehrenmitglieder.

Alle ordentlichen Mitglieder, gemeint sind aktive passive und fördernde Mitglieder ab vollendeten 14. Lebensjahr, haben volles Stimmrecht. Sie haben Recht und Pflicht sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

Die Wahl in den Gesamtvorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus. Ehrenmitglieder verfügen über die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Eine Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur bei solchen Mitgliedern möglich, die sich in Ausübung langjähriger und tatkräftiger Mitarbeit hervorragende Verdienste um die



Förderung des Vereins und des Sports erworben haben. Sie müssen mindestens 50 Jahre alt und im Besitz der goldenen Vereinsnadel sein. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur die Jahreshauptversammlung beschließen. Vorschläge können alle Mitglieder einbringen.

## **§5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die die Vereinssatzung schriftlich anerkennt. Nicht volljährige Personen haben außerdem eine schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, unter Angabe vollständigen Personalien, an den erweiterten Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet auch über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Mitgliedschaft verpflichtet alle Mitglieder den Verein zur Erreichung seines Zweckes zu unterstützen.

## **§6 Ende der Mitgliedschaft – Austritt –**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende (31.12.) möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem geschäftsführenden Vorstand einen Monat vorher (d.h. bis zum 01.12.) schriftlich zugestellt werden.

Bei Austritt eines aktiven Sportlers des Vereins hat dieser außer den Jahresbeitrag die im laufenden Jahr angefallenen Kosten zur Erhaltung der Startberechtigung zu ersetzen. Ebenso muss er die ihm vom Verein überlassenen Gegenstände (Kleidung etc.) zurückgeben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

## **§7 Ausschluss**

Ein Ausschluss ist möglich:

1. bei wiederholten oder schweren Verstoß gegen die Satzung des Vereins
2. bei vereinschädigendem Verhalten
3. bei Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
4. bei Verstoß gegen die Richtlinien des Vereins und der Disziplin
5. wenn trotz mündlicher und schriftlicher Mahnung, die Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Verzug sind.

Ein Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied beantragt werden. Aber den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Hierzu muss der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zugestellt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Eine Stellungnahme sei dem Mitglied auf der Mitgliederversammlung gewährt.



## **§8 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten.

Für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge müssen die Richtlinien des Landessportbundes (Bezuschussungsfähigkeit etc.) zu Grunde gelegt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Bei besonderer Bedürftigkeit eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand den Beitrag, für längstens 5 Jahre, herabsetzen oder niederschlagen.

Die Beiträge stehen dem Verein bis zum Ende der Mitgliedschaft zu. Bei Nichtzahlung von Beiträgen behält sich der Verein den Rechtsweg vor.

## **§9 Versicherung**

Jedes Mitglied des Vereins ist den Satzungen der Sporthilfe e.V. entsprechend versichert. Weitere Schadenersatzansprüche können nicht gestellt werden.

## **§10 Organe des Vereins**

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) die Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung –
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## **§11 Abteilungen & Projektgruppen / Jugendordnung**

Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen/Projektgruppen beschließen. Jede Abteilung/Projektgruppe wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Leiter. Der Vorstand bestätigt die Leiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung/Projektgruppe müssen dann erneut einen Leiter wählen.

Wird der abgelehnte Leiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Leiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Leiter ab, muss die Abteilung/Projektgruppe einen neuen Leiter wählen. Die Leiter sind Mitglieder und Berater des Vorstands. Die Abteilungen/Projektgruppen können sich eine Ordnung geben. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.

## **§12 Der Gesamtvorstand**

Zum Gesamtvorstand gehören:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand



1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 1. Geschäftsführer
  - c) der 1. Hauptkassierer

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Zur Führung der Vereinsgeschäfte erlässt er entsprechende Ordnungen.

Der geschäftsführende Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Zwei seiner Mitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Zusammenfassung von zwei Vorstandsämtern möglich.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) höchstens zwei 2. Vorsitzende
  - b) der 2. Geschäftsführer
  - c) der 2. Hauptkassierer
  - d) der 1. Jugendwart
  - e) der Sportwart
  - f) der Sozialwart
  - g) der Medienwart

der erweiterte Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen geladen werden und berät dort den geschäftsführenden Vorstand.

3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der **Jahreshauptversammlung** gewählt. Nur charakterfeste, einwandfreie und ehrenhafte Mitglieder können vorgeschlagen werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Jede einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§13 Protokolle**

Über sämtliche Mitgliederversammlungen, Sitzungen usw. sind Protokolle zu führen.

Die Richtigkeit des Inhalts muss durch den jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer, der von der Versammlung zu wählen ist, und einem weiteren Versammlungsteilnehmer, durch Handschriftliche Unterzeichnung bestätigt werden. Bei Protokollen von Vorstandssitzungen genügen die Unterschriften des Sitzungsleiters und des Protokollführers.

### **§14 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Hierzu sind sämtliche ordentliche Mitglieder spätestens 14 Tage



vorher einzuladen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben. Sie sollte folgende Punkte enthalten:

- a) Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Kassenbericht
- c) Wahl des Versammlungsleiters, falls der 1. Vorsitzende fehlt, bzw. Wahl eines Wahlleiters
- d) Entlassung des Gesamtvorstandes
- e) Neuwahl des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer usw. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Zur Satzungsänderung ist die  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei allen anderen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit.

Jede einberufene Versammlung gilt als ordnungsgemäß und beschlussfähig. Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder wünschen.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung sind mit der Abstimmung wirksam, sofern nichts anderes beschlossen wird oder eine gerichtliche Bestätigung erforderlich ist.

## **§15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einladung zu dieser Versammlung hat vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Zu diesem Auflösungsbeschluss ist die  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall/Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Sportamt und Jugendamt der Stadt Dortmund zu gleichen Anteilen.

**Diese Satzung des „Kraft – Sport – Verein Jahn 05 Dortmund – Marten e.V.“ tritt an Stelle der bisherigen und mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.**